

Übersicht (Stand: 25.03.2020)

# Politische Unterstützungsmaßnahmen der Bundesländer

Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert!

## 1. Länderübergreifende Maßnahmen

### Bürgschaften:

- Für Bürgschaftsbeträge bis 1,25 Mio. EUR stehen in allen Bundesländern Bürgschaftsbanken bzw. Kreditgarantiegemeinschaften bereit, um Investitions- und Betriebsmittelkredite für Existenzgründer und mittelständische Unternehmen abzusichern.
- Den darüber hinausgehenden Bürgschaftsbedarf decken die Länder/Landesförderinstitute mit ihren Bürgschaftsprogrammen ab.
- Die Bürgschaften decken höchstens 80% des Ausfallrisikos ab; das kreditgewährende Institut muss ein Eigenrisiko von mindestens 20% ohne Vorabbefriedigungsrecht und Sondersicherheiten übernehmen.
- Anträge für Bürgschaften nehmen die Bürgschaftsmandatäre der Länder bzw. Landeswirtschaftsministerien entgegen, soweit nicht die Bürgschaftsbanken zuständig sind.

## 2. Maßnahmen je Bundesland

### Baden-Württemberg:

➔ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-an/>

- Ankündigung eines **Rettungsschirms des Landes für Unternehmen**
- Bestehende Förderinstrumente und neue finanzielle Unterstützungsmaßnahmen:
  - Ziel ist es, komplementäre **Unterstützungsangebote vor allem für Selbstständige und Kleinunternehmen**, aber auch für Startups in Form von Direkthilfen anzubieten.
  - Kurzfristig wurde entschieden, dass die **Bürgschaftsquote** für Unternehmen, die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind, **auf bis zu 80% erhöht** werden kann.
  - Die Landesregierung hat zudem bereits angekündigt, den **Bürgschaftsrahmen für Landesbürgschaften** im Haushalt von 200 Millionen **auf eine Milliarde Euro** zu verfünffachen.

- **Brancheoffener Härtefallfonds:**

- Mit dem branchenoffenen Fonds sollen Selbstständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs unterstützt werden.
- Dabei sollen je nach Einzelfall Mittel in Höhe **bis zu 15.000 Euro** fließen.
- Ab Ende der kommenden Woche sollen Anträge gestellt werden können.

- **Beteiligungsfonds:**

- Außerdem soll ein Beteiligungsfonds bei der L-Bank für kleine und mittlere Unternehmen eingerichtet werden, der mit einer Milliarde Euro ausgestattet ist.

## Bayern:

➔ <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

- **Soforthilfe Corona:**

- Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe richtet, die von der Corona-Krise besonders geschädigt wurden.
- Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. ➔ <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- **Finanzielle Unterstützungsangebote:**

- Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die **Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW** sowie verschiedene **Bürgschaftsprogramme** zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer **Erhöhung der Rückbürgschaften sicher**, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

- **Kurzarbeit:**

- Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.
- Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt.
- Diese erweiterten Regelungen sollen rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten. Laut **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** ist die Antragstellung bereits jetzt möglich.

- **Steuerstundungen:**

- Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.
- Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.
- Weitere Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten bietet das **Bundesministerium der Finanzen**.

## Berlin:

- **Soforthilfe I:** [↗https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909712.php](https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909712.php)

- Um Unternehmen zu unterstützen, deren Geschäft durch Corona in eine Schieflage geraten ist, schnell und unbürokratisch helfen zu können, wird **der Liquiditätsfonds der IBB vorübergehend für alle kleine und mittlere Unternehmen bis 250 MitarbeiterInnen geöffnet**. Die Öffnung umfasst auch Angehörige der Freien Berufe, Clubs und Restaurants. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 500.000,00 €. Bei höherem Bedarf kann auf die Angebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau zurückgegriffen werden. Der Senat hat das Antragsverfahren verschlankt und das Bewilligungsverfahren beschleunigt.
- Um möglichst viele Unternehmen zu unterstützen, wird der **Ermächtigungsrahmen für die IBB zur Aufnahme von Mitteln für die Liquiditätshilfen um 100 Mio. € erhöht**. Sollten die Maßnahmen zur Eindämmung von Covid 19 länger dauern, kann der Rahmen ggf. in einem zweiten Schritt auf 200 Mio. € aufgestockt werden.
- Anträge für den Liquiditätsfonds können bereits auf folgender Seite der Investitionsbank gestellt werden: [↗https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquidaets-engpaesse.html](https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquidaets-engpaesse.html)
- Die Finanzämter handhaben zudem **Absenkungen der Steuervorauszahlungen** unbürokratisch. So wird betroffenen Unternehmen sofort Liquidität kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus haben Unternehmen bei Liquiditätsengpässen die Möglichkeit der **Stundung von Steuerforderungen**. Auch diese werden in der derzeitigen Situation unbürokratisch abgewickelt. Stundungen können ggf. sogar zinslos erfolgen.
- Bei der Bürgschaftsbank wird der **Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. € verdoppelt**. Im Rahmen des Bürgschaftsexpressprogramms kann die Bürgschaftsbank Entscheidungen über Bürgschaften ab sofort bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann – wenn geboten – der Bürgschaftsrahmen von 80 % ausgeschöpft werden.

- Auch **entschädigt die Senatsverwaltung für Finanzen Unternehmen bei Verdienstauffällen** nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56 ff. InfSG). Dies betrifft sowohl Fälle von Tätigkeitsverboten (§ 31 InfSG) als auch Fälle von Quarantäne (§ 30 InfSG).
- **Soforthilfe II:** [↗https://www.berlin.de/rbmskzi/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php](https://www.berlin.de/rbmskzi/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php)
  - Der Senat hat sich auf **Soforthilfemaßnahmen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige** sowie für Freiberuflerinnen und Freiberufler verständigt.
  - Die von Wirtschaftssenatorin Ramona Pop, Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz und Kultursenator Dr. Klaus Lederer gemeinsam eingebrachte Vorlage zur Soforthilfe II sieht ein **Landesprogramm in Höhe von 100 Mio. Euro** für das laufende Jahr vor.
  - Die Soforthilfe II wendet sich an die besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbstständige.

## Brandenburg:

- **Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler:** [↗https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662087.de](https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662087.de)
  - Zum einen sollen notleidende Unternehmen unbürokratisch und kurzfristig zwischen **5.000 und 60.000 Euro zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung** erhalten können. Diese Soforthilfen sollen nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.
  - Zum anderen wird das beim Wirtschaftsministerium bereits vorhandene Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (»KoSta«) zur Gewährung von **Liquiditätshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen kurzfristig aufgestockt**.
  - Das Soforthilfeprogramm startet voraussichtlich ab Mittwoch, dem 25. März 2020.
- **Kurzarbeitergeld:** [↗https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.661351.de#accordion-tab-bb1c661524de](https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.661351.de#accordion-tab-bb1c661524de)
  - Instrumente wie die Erleichterung des Kurzarbeitergeldes sind bereits auf Bundesebene beschlossen worden. Sie sollen nun auf Landesebene angepasst und gegebenenfalls aufgestockt werden, um Brandenburger Unternehmen und Beschäftigte zu unterstützen.
  - Weitere Informationen zur Kurzarbeit bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter anderem mit diesem PDF-Dokument: **»Mit Kurzarbeit gemeinsam Beschäftigung sichern«**.

- **Liquiditätssicherung für Unternehmen:**

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie stellt weitere Haushaltsmittel für die ergänzende Gewährung von Darlehen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen bereit.
- Das **Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)** wird entsprechend des aktuellen Bedarfs angepasst und für nahezu alle Branchen geöffnet.

## Bremen:

- **Corona-Soforthilfeprogramm des Landes:** [www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/](http://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/)

- Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, **Soforthilfen von bis zu 5.000 EUR im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 20.000 EUR** erhalten.
- Den Zuschuss können Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler in Bremen und Bremerhaven erhalten.
- Die Formulare zur Beantragung von Soforthilfen für durch die Corona Krise in Not geratene Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler stehen ab Montag, dem 23.3. um 12:00 Uhr online zur Verfügung.

- **Kreditvergabe:**

- Die BAB ist in der Lage, einen **Liquiditätsbedarf** zu decken. Dafür müssen wir eine Kreditvergabe prüfen und benötigen Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Wir wollen den Liquiditätsbedarf mittel- bis langfristig decken, um nicht durch eine zu hohe Tilgung in den kommenden Jahren die Liquidität Ihres Unternehmens zu belasten.

- **Zusätzliche Bürgschaften für Kredite der Hausbanken:**

- Die Bürgschaftsbank und die KfW übernehmen eine Bürgschaft (Bürgschaftsbank) bzw. eine Haftungsfreistellung (KfW) für die Hausbank. Dadurch verringert sich das Risiko für die Hausbank und diese ist eher zu einer Kreditvergabe bereit. Bürgschaftsbank und KfW haben ihre Möglichkeiten mit Unterstützung des Bundes und Bremen deutlich erweitert.

- **Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):**

- Für Liquiditätsbedarfe unter 50.000 Euro, die von der jeweiligen Hausbank nicht finanziert werden, können Betroffene direkt bei der BAB Task-Force eine Anfrage für einen Betriebsmittelkredit (Corona-Krise) stellen.

- **10 Mio. zusätzliche Mittel des Landes für Bremer Unternehmen:**

- Die BAB hat vorsorglich für Hilfsmaßnahmen im Kontext der Coronavirus-Krise zusätzliches Budget bereitgestellt (10 Mio. Euro). Alle betroffenen (Kleinst-)Unternehmen, Freiberufler\*innen sowie Künstler\*innen werden vorrangig und prioritär bedient. Die BAB hat dazu zusätzlich Personal in der Task Force konzentriert.

- **Steuerliche Erleichterungen für Unternehmen:**

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Zinslose Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

## Hamburg:

➔ <https://www.hamburg.de/bwvi/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/>

- **Hilfen der hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) / Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)**

- Über die IFB Hamburg können Sie einen **Zuschuss** im Rahmen der **Hamburger Corona Soforthilfe** (HCS) beantragen. Es werden außerdem verschiedene darlehensbasierte Förderprogramme für Unternehmensfinanzierungen angeboten. Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen. Für kleine und mittlere Unternehmen stehen hier zum Beispiel der **Hamburg-Kredit Liquidität** (HKL) zur Verfügung.
- Die IFB Hamburg bietet auch **Landesbürgschaften** an, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

- **Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg**

- Die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg bietet in Zusammenarbeit mit dem FHH **Bürgschaften** an.

- **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

- Darüber hinaus stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Deckung von **kurzfristigem Liquiditätsbedarf** bereits etablierte Förderinstrumente der KfW wie der »ERP-Gründerkredit« oder der »KfW-Unternehmerkredit« zur Betriebsmittelfinanzierung zur Verfügung.

- **Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen**

- Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung **verschiedene steuerliche Hilfsangebote** der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin.
- **Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:**
  - Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
  - Stundung fälliger Steuerzahlungen
  - Erlass von Säumniszuschlägen
  - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

## Hessen:

- **Finanzielle Förderprodukte (WIBank):** <https://wirtschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/coronahilfen-fuer-unternehmen>

- Darunter sind auch Kredite aus dem **Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK)**, das 2010 gezielt aufgelegt wurde, um die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise abzufedern. Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.
- Darüber hinaus können **KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz aus dem Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten**. Weitere Informationen sind online erhältlich.
- **Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro** mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. **Weitere Infos und Ihren jeweiligen Ansprechpartner** finden Sie online.
- Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen **Landesbürgschaften i. d. R. über 1,25 Mio. Euro**, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern. Weitere Informationen dazu online.
- **Zu den konkreten steuerlichen Soforthilfen:**
  - Die betroffenen hessischen Unternehmen, darunter fallen auch Freiberufler und sehr kleine Unternehmen, erhalten eine vorübergehende Liquiditätsspritze von bis zu 1,5 Mrd. Euro.

- Darüber hinaus werden auf Antrag der Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bereits fällige oder fällig werdende Steuerzahlungen zinsfrei gestundet, soweit die Forderungen aufgrund finanzieller Probleme in Folge des Corona-Virus nicht geleistet werden können.
- Zudem können bei den Finanzämtern auch Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer gestellt werden. Die Anpassung der Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer und die Stundung von Gewerbesteuern erfolgt auf Antrag durch die Gemeinden vor Ort.
- Bei unmittelbar Betroffenen wird außerdem dem Grundsatz nach bis zum Ende des Jahres von Seiten der Steuerverwaltung auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. Dies betrifft beispielsweise mögliche Kontopfändungen. Gesetzlich anfallende Säumniszuschläge werden in dieser Zeit nicht erhoben.

## Mecklenburg-Vorpommern:

➔ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell/?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung>

- Kontakt über Hotline des Wirtschaftsministeriums: 0385/588-5588
- **UR 100 Millionen Soforthilfe für die Wirtschaft. Einzelne Maßnahmen:**
  - **Sonderprogramm für Landesbürgschaften:** Auflegung eines Sonder-Landesbürgschaftsprogramms für Liquiditätshilfen für besonders von der Coronakrise betroffene Unternehmen. Anträge werden schnell und vorrangig in einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC hat sich als Mandatar des Landes kurzfristig personell verstärkt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer soll auf 1 bis 2 Wochen verkürzt werden.
  - **Höhere Kredite:** Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich durch die Erhöhung seines Rückbürgschaftsanteils an der Verdoppelung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank M-V für Kredite von Hausbanken von 1,25 Millionen Euro auf bis zu 2,5 Millionen Euro pro Einzelfall.
  - **Schnelle Bürgschaften:** Bürgschaften bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 250.000 Euro für KMU können in einem abgekürzten und vereinfachten Verfahren durch die Bürgschaftsbank ohne weitere Gremienbeteiligung entschieden werden.
  - **Liquiditätshilfen für Freiberufler:** Liquiditätshilfe für Kleinbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden. Liquiditätshilfe für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro.

## Niedersachsen:

- **Aktuelle Info:** In Kürze wird die Beantragung von Liquiditätshilfen bei der NBank möglich sein.  
➔ <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19—Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>
- **Geplant sind folgende Programme:**
  - **1. Kredit zur Liquiditätshilfe**, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z.B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.
  - **2. Zuschuss des Landes für Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.** Es wird ein Liquiditätszuschuss gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.
  - Für beide Förderprogramme wird eine Antragstellung ab Mittwoch, den 25.03.2020, möglich sein.
- **Kreditaufnahme:** ➔ [https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus\\_informationen\\_fur\\_unternehmen/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faqs-186294.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faqs-186294.html)
  - Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das **Bürgschaftsinstrumentarium** zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.
  - Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 250 Mitarbeitern können bei der **Niedersächsischen Bürgschaftsbank** (NBB) einen Antrag auf **Übernahme einer 80%-igen Bürgschaft für maximal 2,5 Mio. Euro** beantragen. Verbürgt werden sowohl Investitions- und Betriebsmitteldarlehen, als auch erforderliche Kontokorrentkreditlinien oder Avale, die seitens Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellt werden müssten.
  - Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro kann schnell und kostenfrei auch über das ➔ [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.
  - Auch das Land Niedersachsen steht u.a. gewerblichen Unternehmen, die in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder eine förderungsfähige Maßnahme durchführen, erforderlichenfalls mit **Landesbürgschaften** zur Seite, sofern anderweitige Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.
  - Die ➔ **NBank** bietet den **Niedersachsen-Gründerkredit** an. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können hier innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Kredit bis zu 500.000 Euro beantragen. Finanziert werden u.a. Nachfolgen, Investitionen und Betriebsmittel. Bei Betriebsmittelfinanzierungen beträgt die maximale Laufzeit 5 Jahre inklusive eines Tilgungsfreijahres. Dieser Kredit kann auch mit einer bis zu 70% Bürgschaft der NBB verbunden werden.

- **Welche Hilfe bekommen kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen?**

- Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie auf junge Unternehmen abzufedern, nimmt Niedersachsen explizit die Startups in den Blick. Als Teil der **geplanten Soforthilfen für die niedersächsische Wirtschaft stehen fünf Millionen Euro** für die speziellen Bedarfe der Startups bereit.
- Für kleine und mittlere Unternehmen ist ein **Kreditprogramm mit schnellen Liquiditätshilfen bei der NBank in Vorbereitung**. Das Land Niedersachsen gewährleistet die Absicherung des Programms, welches direkt von der NBank – nicht über eine Hausbank – vergeben werden soll. Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium schafft die personelle Grundlage für eine gute Beratung und zügige Bearbeitung der Anträge.
- Zudem ist ein Corona-Hilfsprogramm für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz in Arbeit: Für 6 Monate soll es eine Zuschussförderung in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro geben. Dieser Liquiditätszuschuss soll auch Familienbetrieben zu Gute kommen. Die Förderungen für einzelne Unternehmen sollen bis zu 20.000 Euro betragen. Der Fördersatz von 50 Prozent bleibt bestehen. Das heißt, der Förderhöchstbetrag von 20.000 Euro kann abgerufen werden, sofern der wirtschaftliche Schaden des einzelnen Unternehmens bei mindestens 40.000 Euro liegt.
- In Kürze wird die Beantragung von Liquiditätshilfen bei der NBank möglich sein.

## Nordrhein-Westfalen:

↗ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25>

- **Ansprechpartner:**

- **Unternehmen-Soforthilfe NRW:** Tel: 0208 3000-439
- **Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber:** Tel: 0800 4555-520
- **Liquiditätshilfen (bis zu 2,5 Mio. Euro) Bürgschaftsbank NRW:** Tel: 02131 5107-200

- **Nachtragshaushalt Corona:** Die Landesregierung wird einen Nachtragshaushalt zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen aufstellen und darin ein Sondervermögen in Höhe von rund 25 Milliarden Euro vorsehen.

- **Bürgschaften:** Der Bürgschaftsrahmen für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW wird erhöht, sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Haftung, sobald die EU-Kommission dies zulässt. Der Rahmen für Landesbürgschaften wird auf 5 Milliarden Euro erhöht. Der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmen für die Bürgschaftsbank NRW wird von 100 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht. Die Bürgschaftsobergrenze wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten. Express-

bürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro werden innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet. Anträge auf die Gewährung von Landesbürgschaften werden innerhalb von einer Woche bearbeitet.

- **Universalkredit:** Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit bis zu einer Höhe von 5 Milliarden Euro zu übernehmen. Die NRW.Bank hat die Bedingungen ihres Universalkredits bereits neu gestaltet und übernimmt nun ab dem ersten Euro bis zu 80 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos.
- **Finanzierung von Startups:** Die NRW.BANK hat einen neuen Matching Fund als Finanzierungsangebot für private Investoren geschaffen, die Startups weiteres Geld geben. Weiterhin soll das Gründerstipendium NRW verlängert werden.
- **Cross-Border Task Force Corona:** Die Niederlande, Belgien und NRW haben eine gemeinsame Task Force ins Leben gerufen, um die Maßnahmen der Grenzregion zu koordinieren.

## Rheinland-Pfalz:

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

- **Ansprechpartner:**
  - **Stabstelle Unternehmenshilfe Corona:**
    - **Tel:** 06131/16-5110
    - **E-Mail:** unternehmenshilfe-corona(at)mwvlw.rlp.de
- **Steuerliche Hilfen:** Das Hilfspaket sieht vor, dass Steuerpflichtige Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sowie Steuerstundung stellen können. Stundungen können dabei auch zinsfrei ausgesprochen werden. Zugleich soll bei den Betroffenen von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Die Finanzämter werden außerdem bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen stellen. Diese steuerlichen Hilfsmaßnahmen gelten bis zum Ende des Jahres.
- **Darlehen und Bürgschaften:** Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte und Bürgschaften der Infrastrukturbank und der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Der erste Ansprechpartner für Unternehmen sind die Hausbanken, die die Antragstellung bei ISB und Bürgschaftsbank übernehmen. Das Land unterstützt Unternehmen mit 80-prozentigen Bürgschaften. Bürgschaften bis zu einer Höhe von 2,5 Millionen Euro werden von der Bürgschaftsbank vergeben (info@bb-rlp.de, Tel. 06131 62915-65). Die ISB ist für die Übernahme von Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro zuständig (beratung@isb.rlp.de, Tel 06131 6172-1333).

## Saarland:

- **Ansprechpartner:**
  - **Task Force Unternehmenssicherung Corona:**
    - **Tel:** 0681-501-4433 (erreichbar Mo-Fr, 9-18 Uhr)
    - **E-Mail:** corona@wirtschaft.saarland.de
- **Soforthilfe für Kleinunternehmer:** Kleine Unternehmen und Selbstständige können 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe erhalten. Das Land stellt dafür ein Budget von 30 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere Informationen: <https://www.saarland.de/254639.htm>
- **Kreditprogramm:** Die Landesregierung legt über die SIKB ein Kreditprogramm von 25 Mio. Euro auf, um im Einzelfall gezielt Unternehmen über Corona-bedingte Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.
- **Steuerliche Hilfestellungen:** Um die Liquidität in Unternehmen zu halten, können die Finanzämter Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Hierbei werden an das Vorliegen der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel in diesen Fällen verzichtet werden. Auch können Steuervorauszahlungen z.B. bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder beim Gewerbesteuer-Messbetrag unkompliziert angepasst werden, wenn die Gewinne bzw. Einkünfte durch die Corona-Pandemie einbrechen. Darüber hinaus werden bei durch die Corona-Krise Betroffenen keine Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen sowie keine Säumniszuschläge erhoben. Außerdem wird die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. bei Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen oder Kapitalertragssteueranmeldungen berücksichtigt. Daher werden Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe von Voranmeldungen wohlwollend geprüft.
- **Kurzarbeit:** Die Landesregierung plant, ein spezielles Informations- und Beratungsangebot für Unternehmen zu schaffen, die unsicher im Umgang mit den vorhandenen Instrumenten sind, z.B. Videokonferenzen mit betroffenen Branchen.
- **Sonn- und Feiertagsfahrverbot:** Bis auf Weiteres ausgesetzt.
- **Arbeitszeit:** Jede Form von flexibler Arbeitszeitgestaltung soll ermöglicht werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen zu versorgen.

## Sachsen:

➔ <https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html#a-4478>

- **Ansprechpartner:** Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).  
Kostenlose Hotline: 0351 49 10 11 00
- **»Sachsen hilft sofort«:** Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit Ausfall zu rechnen haben. Die Antragsstellung erfolgt ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB). Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbstständige sowie Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt. Das Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zinslos und bis zu 36 Monate tilgungsfrei.
- **Kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige:** Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. ➔ [https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854)
- **Kurzarbeit:** Mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, können Beschäftigte und Unternehmen bei einem vorübergehendem Arbeitsausfall von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt werden. Mit der Kurzarbeit besteht das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten fort und wird durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld stabilisiert; die Mitgliedschaft und Beitragszahlung in der Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung werden weitergeführt.
- **Sonn- und Feiertagsfahrverbot:** Bis auf Weiteres ausgesetzt.

## Sachsen-Anhalt:

➔ <https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/>

- **Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer:** explizit Zuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen
- **Bürgschaften und Garantien:** Für kurzfristige Finanzierungslinien wie Kontokorrentausweitung oder Besicherung der (eigenen) Kreditmittel der Hausbank ist die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt der passende Partner. Das Angebot der Bürgschaftsbank ergänzt damit das Angebot der KfW, die Hausbanken zusätzliche Kreditmittel zur Weiterleitung an die Unter-

nehmen zur Verfügung stellt. Aktuell beträgt das verfügbare Volumen für Bürgschaften knapp 157 Millionen Euro – damit können rund 300 Millionen Euro an Krediten abgesichert werden.

- **Stundungen und Tilgungsaussetzungen:** Gewährung von sofortigen zinsfreien Stundungen von Kapitaldienst-Zahlungen (Tilgungen und/oder Zinsen) als auch von Rückforderungen aus Leistungsbescheiden und Darlehenskündigungen für 6 Monate.
- **Vollstreckungsaufschub:** Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber betroffenen Unternehmen bis zum Jahresende
- **Verzicht auf Kündigungen von Krediten:** Verzicht auf Kredit-Kündigungen aufgrund von Problemen bei der Bedienung von Krediten für zunächst 3 Monate, verlängerbar bis Jahresende.
- **Instrumente für den Insolvenzfall:** Gewährung von Massendarlehen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes im Rahmen eines Insolvenz(antrags)-Verfahrens sowie zur Vorfinanzierung von Insolvenzausfallgeld, gilt ausschließlich für KMU.
- **Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:** Angesichts der stark zunehmenden Ausbreitung des Corona-Virus und der daraus resultierenden Notwendigkeit, größere Menschenansammlungen zu vermeiden, ist die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Land Sachsen-Anhalt an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt.
- **Kurzarbeitergeld:** Wenn es bei Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus zu Arbeits- und Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Anträge laufen über Bundesagentur für Arbeit.

## Schleswig-Holstein:

➔ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/wirtschaft.html>

- ➔ **Finanzierungsinitiative für Stabilität:** Aktuell ist vor allem das Darlehensprogramm »IB.SH Mittelstandskredit« das zentrale Angebot an Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten. Beteiligt sind die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), die Bürgschaftsbank und die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft.
- **Kontakt:** Förderbank IB.SH 0431 9905-3365
- **Sonn- und Feiertagsfahrverbot:** Bis auf Weiteres ausgesetzt.

## Thüringen:

➔ <https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Aktuelle-Informationen-zu-Covid-19>

- ➔ **»Corona Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft«**: Kontakt über Thüringer Aufbaubank: 0800-534-5676
- **Antragstellung ab Montagnachmittag über Thüringer Aufbaubank**, IHKs und Handwerkskammern. Das Soforthilfeprogramm richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft. Das schließt Soloselbständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen ein.
- **Die Fördersummen** belaufen sich – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte).
- **Steuererleichterungen**: Um die Liquidität der Thüringer Unternehmens sicherzustellen, können Anträge für Steuererleichterungen gestellt werden. Die Thüringer Steuerverwaltung bietet hierfür jetzt ein einfaches Antrags-Formular zur Hilfe an. Das Formular kann im Internet unter [finanzamt.thueringen.de](http://finanzamt.thueringen.de) abgerufen werden.
- **Verband der Wirtschaft Thüringen**: Bürgschaften der Bürgschaftsbank Thüringen